

Auf dem Weg zur Barrierefreiheit

In der EU müssen digitale Dienstleistungen wie Websites, Webshops und eBooks künftig barrierefrei zugänglich sein. Das betrifft auch Schweizer Verlage und Buchhandlungen, die in der Union handeln. Wie steinig der Weg zur Barrierefreiheit ist, hängt von vielen Faktoren ab.

Vor drei Jahren trat der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit (EAA) in Kraft. Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, ein möglichst grosses Angebot an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung einen leichteren Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt haben. Die Regelungen dieses Rechtsakts müssen bis zum Stichtag, dem 28. Juni 2025, in die nationalen Gesetze aller EU-Mitgliedsstaaten überführt werden. In Deutschland ist dies mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) bereits geschehen. Es tritt in weiten Teilen am Stichtag in Kraft.

100 000 Euro Busse

Weil unser nördlicher Nachbar zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz gehört, sind hiesige Unternehmen direkt vom BFSG betroffen. Das gilt auch für die Verlags- und Buchbranche, denn im BFSG werden neben Webshops und Websites auch eBooks inklusive eReader explizit zu jenen digitalen Produkten beziehungsweise Dienstleistungen gezählt, die künftig barrierefrei sein müssen. Wer gegen das Gesetz verstösst, muss mit empfindlichen Sanktionen rechnen. Erstens kann die Einstellung der Dienstleistung verlangt, zweitens können Bussgelder in Höhe von bis zu 100 000 Euro ausgesprochen werden.

Taskforce gegründet

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, gründete der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 2020 die Taskforce Barrierefreiheit, der auch Branchenvertreter aus der Schweiz angehören. Sie veranstaltet unter anderem Webinare und hat mehrere Leitfäden für barrierefreies Publizieren verfasst,

um die Branche auf dem Weg zur Barrierefreiheit zu begleiten und zu unterstützen. «Es ist Aufgabe und Anspruch unserer Branche, die Zugangshürden zu digitalen Produkten für seh- und lesebehinderte Menschen schnellstmöglich zu beseitigen und Inhalte noch nutzerfreundlicher zu machen», sagt Carsten Schwab, Taskforce-Sprecher und Geschäftsleitungsmitglied bei Edupartner, einem Dienstleister für Bildungsmedien und Lerninhalte.

Unklarheiten bei der Backlist

Für eBooks, die ab dem Stichtag auf den Markt kommen, ist die Sachlage klar: Sie müssen barrierefrei sein. Aber was ist mit der Backlist? Carsten Schwab: «Diese wichtige Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, denn der Gesetzestext lässt unterschiedliche Interpretationen zu.» In der Tat: Sowohl der EAA als auch das BFSG definieren eBooks als Dienstleistungen, womit diese theoretisch den Anforderungen an die Barrierefreiheit unterliegen. Andererseits gelten die Anforderungen nicht für den Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen im Fall von «aufgezeichneten zeitbasierten Medien, die vor dem 28. Juni veröffentlicht wurden», sowie nicht für «Dateiformate von Büro-Anwendungen,

die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden», oder für «Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, da ihre Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden». eBooks sind mit «zeitbasierten Medien», «Dateiformaten» und «Archiven» vergleichbar, denn sie werden nach ihrer Veröffentlichung ja nicht mehr geändert. Carsten Schwab: «Legt man die Formulierungen aber eng aus, müssen wahrscheinlich auch ältere Titel barrierefrei gemacht werden. Das wäre durchaus ein Problem, denn es könnte in letzter Konsequenz bedeuten, dass Tausende ältere Titel aus den Webshops entfernt werden, weil eine technische Überarbeitung nicht kostendeckend umsetzbar wäre.»

Die Technologie ist entscheidend

Ob dieses Worst-Case-Szenario eintritt, hängt aber auch davon ab, mit welchen Technologien Verlage in den letzten Jahren ihre eBooks hergestellt haben. Carsten Schwab: «Einige arbeiten schon lang mit medienneutralen strukturierten Daten, also mit XML-Workflows. Das bedeutet: Wenn sie einmal die Software, die aus diesen strukturierten Daten eBooks herstellt, um die Anforderungen der Barrierefreiheit ergänzen, kön-

Der Beitrag in Kürze

- > eBooks, Websites und Webshops müssen in der EU ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei sein.
- > Schweizer Unternehmen, die mit der EU handeln, müssen nachrüsten.
- > Ein Bussgeld bis zu 100 000 Euro Bussgeld ist möglich.
- > Kleinunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Millionen Euro sind nicht betroffen.



FOTO: GERIK KRISCHKER

Carsten Schwab, Geschäftsleitungsmitglied bei Edupartner: «Es geht nicht nur darum, einen Gesetzestext zu folgen, sondern auch darum, einen Beitrag für eine offene und inklusive Gesellschaft zu leisten.»

nen sie grosse Teile ihrer Backlist mit einem sehr überschaubaren Aufwand überarbeiten.» Zu diesen Anforderungen gehört neben bestimmten Metadaten zum Beispiel, dass die hierarchische Struktur der Kapitel richtig ausgezeichnet ist, also dass man eine Hauptüberschrift von einer Unterüberschrift unterscheiden kann, oder auch ein verlinktes Inhaltsverzeichnis, um durch das eBook navigieren zu können.

Viele Grafiken, gleich viel Aufwand

Schwieriger ist die Konvertierung von Titeln, die viele Illustrationen oder Grafiken enthalten; etwa Comics, Kinderbücher, Kochbücher oder Sachbücher. «Sind die Bilder tatsächlich Träger von Informationen, muss ein alternativer Beschreibungstext eingefügt werden, der die wesentlichen Informationen vermittelt», sagt Carsten Schwab. Dieser ist nicht zu verwechseln mit einer Bildunterschrift, die das Bild kommentiert, aber nicht beschreibt. «Das Einfügen eines alternativen Beschreibungstexts kann nicht automatisiert werden; da ist eine redaktionelle Nachbearbeitung durch den Verlag oder das Lektorat erforderlich.» Und der Alternativtext hat seine Grenzen. «Wenn sich – etwa bei Comics – ein Grossteil des Humors aus Zeichnungen ergibt, kann man dies nicht adäquat mit alternativen Beschreibungstexten vermitteln. Viel wichtiger für Blinde und Sehbehinderte ist es jedoch, dass Fachinformationen und Lerninhalte flächendeckend barrierefrei werden.»

Kopierschutz aufgeweicht

Ein weiteres Hindernis auf dem Weg zu einem barrierefreien eBook ist der harte Kopierschutz. «Ist ein eBook damit versehen, kann ein Screen-Reader den Inhalt nicht vorlesen», sagt Carsten Schwab. Um dem Gesetz Genüge zu tun, muss also dieser harte Kopierschutz durch einen weichen ersetzt werden. Als Alternative bietet sich zum Beispiel ein Wasserzeichen an. Der Taskforce-Sprecher erklärt: «Kauft man ein eBook, wird ein digitales Wasserzeichen in die Datei eingebettet, über das sich die Käuferin, der Käufer identifizieren lässt. Solche eBooks sind dann rückverfolgbar.» Das ist zwar nicht ganz dasselbe, aber für Carsten Schwab stellt dies kein Problem dar. «Die Branche bewegt sich schon seit Jahren vom harten Kopierschutz weg, denn er kann dem ehrlichen Käufer, der ehrlichen Käuferin das Leben schwermachen, weil er oder sie das Produkt nicht auf allen Geräten nutzen kann. Auf der anderen Seite stellt der harte Kopierschutz für Kriminelle kein wirkliches Hindernis dar – so wenig wie ein Schloss für Velodiebe.»

Investitionen nötig

Was für eBooks gilt, gilt auch für Websites und Webshops: Barrierefreiheit ist künftig Pflicht. «Wie Schweizer Verlage und Buchhandlungen hierbei unterwegs sind, ist schwer zu sagen. Manche sind auf dem neuesten technologischen Stand. Für sie ist der Weg zur Barrierefreiheit kurz.» Andere Websites und Webshops haben hingegen schon einige Jahre auf dem Buckel und wurden mit veralteten Technologien entwickelt. Carsten Schwab: «Für solche Unter-

nehmen dürfte es im Einzelfall günstiger sein, in eine neue Website, in einen neuen Webshop zu investieren.» Eins ist sicher: Gratis ist die Barrierefreiheit nicht zu haben. Eine genaue Kostenschätzung kann der Taskforce-Sprecher allerdings nicht abgeben. «Aber ich vermute, dass sich für viele Unternehmen die Kosten in Grenzen halten werden. Zudem: Wer etwas in die Barrierefreiheit investiert, tut nicht nur etwas für die direkt Betroffenen, sondern verbessert seine Produktqualität in einer Weise, die allen zugutekommt.»

Ausnahmen für die Kleinen

Ausserdem müssen nicht alle Schweizer Buchhandlungen und Verlage die Anforderungen erfüllen, denn das Gesetz sieht einige Ausnahmen vor. Kleinstunternehmen sind zum Beispiel nicht betroffen. Als solche werden Unternehmen definiert, die weniger als zehn Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz zwei Millionen Euro nicht übersteigt. Daher dürften in der Schweiz viele Verlage und Buchhandlungen nicht vom BFSG betroffen sein. Gleichwohl würde es Carsten Schwab begrüßen, wenn auch sie ihre Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei anbieten. «Es geht ja nicht nur darum, einem Gesetzestext zu folgen, sondern auch darum, einen Beitrag für eine offene und inklusive Gesellschaft zu leisten. Als Branche sollten wir uns unserer besonderen Bedeutung als aktive Mitglieder und Bewahrer einer demokratischen Gesellschaft verstehen und deshalb auch ein Eigeninteresse daran haben, dass unsere Inhalte einer möglichst grossen Anzahl von Menschen zugänglich sind.»

MANUELA TALENTA

eBooks müssen künftig barrierefrei zugänglich sein.



FOTO: PERFECTO CAPUCINE, PIXABAY